

Satzung

des

Reit- und Fahrvereins Stelingen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Stelingen“, hat seinen Sitz in 30827 Garbsen, Forstweg 15 und erstreckt sich über die weitere Umgebung dieses Ortes. Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Reiterverband e.V., im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig, unpolitisch und unkonfessionell. Sein Zweck ist die Ausbildung im Reiten, die Durchführung von reitsportlichen Wettkämpfen sowie die Gestaltung von Aktivitäten für die Freizeitgestaltung seiner Mitglieder, insbesondere die sportliche Förderung der Jugend. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft erhalten.

Mitglieder des Reitvereins Stelingen e.V. erhalten für Ihre Tätigkeit keinerlei finanzielle Vergütung.

Mittel zur Erreichung des Zweckes des Vereins sind:

- Unterricht der Mitglieder im Reiten und Fahren
- Unterricht über sportpraktisches Wissen
- Veranstaltung von reitsportlichen Wettkämpfen, Pferdeleistungsschauen und Turnieren
- Förderung der sportlichen Gemeinschaft
- Unterweisung aller Mitglieder über Pferdehaltung und -pflege
- Instandhaltung und Verbesserung bzw. Vermehrung des Vereinseigentums
- Förderungen im reitsportlichen Sinne, die den Mitgliedern und deren Pferden zugute kommen

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Bei Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Dem Verein gehören an:

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden. Die ordentlichen Mitglieder werden in aktive und passive Mitglieder unterteilt. Passive Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, leisten einen verminderten Monatsbeitrag und können freiwillig am Arbeitsdienst teilnehmen.

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Pferdezucht- und -haltung werden, ohne im Besitz eines Pferdes zu sein. Wie diese außerordentliche Mitgliedschaft aussieht, entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand nach Zustimmung der Mitglieder. Eine Wiederaufnahme ist wie eine Neuaufnahme zu behandeln.

Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Die außerordentlichen Mitglieder können im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten die Einrichtungen des Vereins nutzen (s. § 3).

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu zahlen,
- den Verein zur Durchführung seines Zwecks in jeder Weise zu unterstützen,
- jährlich Arbeitsdienst zu leisten. Bei Nichtableistung des Arbeitsdienstes ist ersatzweise ein Entgelt zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte zum Wohle des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Mitgliederversammlung ist dem Vorstand gegenüber weisungsbefugt. Dieser führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zum Wohle des Vereins durch (s. § 2).

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden (vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich)
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sport- und Jugendwart (Jugendliche haben Vorschlags- und Wahlrecht)
- dem Festausschuss
- dem Platzwart

Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder erweitert werden.

Dem Vorstand können nur volljährige Personen angehören.

Zu Vorstandssitzungen, die mindestens alle 12 Wochen stattfinden, lädt der erste Vorsitzende ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Entscheidungen der Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- die Mitgliederversammlung einzuberufen,
- das Vermögen des Vereins zum Wohle der Mitglieder und deren Pferde einzusetzen (§ 2, 7),
- die Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern entgegenzunehmen und zu veröffentlichen
- die reiterliche Ausbildung der Vereinsmitglieder zu ermöglichen,
- den Mitgliedern Vorschläge über die Höhe der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren oder sonstigen finanziellen Aufwendungen zu machen.

Der Vorstand soll reitsportliche Aktivitäten gemäß Zweck und Aufgaben des Vereins anregen und unterstützen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Bei jeder Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt (Ausnahme: Wahl d. Jugendwarts).

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Wahl der Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstands,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

- die Abwahl des gesamten Vorstands. Sie ist auf Antrag spätestens drei Tage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Falls dieser Antrag nicht mit 3/4-Mehrheit angenommen wird, gilt dem Vorstand weiterhin das Vertrauen. Eine Abwahl des Vorstands ist innerhalb von zehn Wochen vor jedem vereinseigenen Turnier nicht möglich.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Diese Stimme kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden und ist von diesem zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Diese Stimmübertragung muss themengebunden schriftlich abgefasst sein. Jedes Mitglied kann nur mit einer Zweitstimme abstimmen.

Auf Vorschlag kann ein Diskussionsleiter von der Versammlung gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 28 Tagen. Zu jeder Mitgliederversammlung kann der Kreis- bzw. Bezirksvorstand sowie der Reiterverband Hannover-Bremen eingeladen werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dieses tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 10

Schrift- und Kassenführer

Für den Verein wird ein Schrift- und ein Kassenführer bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ihnen obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere

- Rechnungs- und Kassenführung,
- die Erstattung des Geschäftsberichts sowie
- die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlungen.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer.

§ 12

Entschädigung

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 13

Vereinshaftung

Der Verein haftet nicht für Unfallfolgen von Nichtmitgliedern auf seinem Gelände.

**§ 14
Auflösung des Vereins**

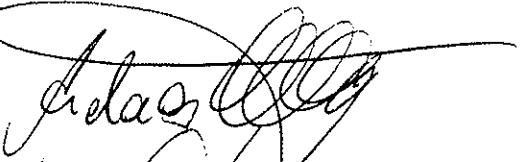
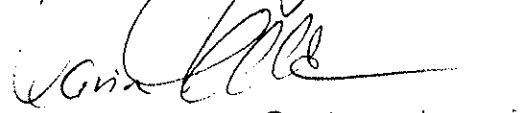
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei Aufhebung oder Auflösung der Gemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportbund Niedersachsen, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 15
Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Reit- und Fahrvereins mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Garbsen, den 10.02.01



Gerd
Jannine Hopstein

Nathalie Gill
Stephanie Siebert